

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 32 (1935)

**Heft:** 11

**Artikel:** Ueber die Erfahrungen des Wohlfahrtsamtes und den Stand der Fürsorge in der Stadt Zürich

**Autor:** Weber, R.

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-837335>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 17.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der Armenpfleger

Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“.

Redaktion:

Pfarrer A. Wild, Zürich 2.

Verlag und Expedition:

Art. Institut Orell Füssli, Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint monatlich.  
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 6.—, für Postabonnenten Fr. 6.20.  
Insertionspreis pro Nonpareille-Zelle 20 Rp.

32. Jahrgang

I. November 1935

Nr. II

Der Nachdruck unserer Originalarikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

## Über die Erfahrungen des Wohlfahrtsamtes und den Stand der Fürsorge in der Stadt Zürich.

Vortrag von Zentralsekretär Rob. Weber, gehalten in der Versammlung der Fürsorgevereinigung am 5. April 1935.

Ich soll Ihnen über die Fürsorge in der Stadt Zürich berichten. — Die amtliche Fürsorge ist mir geläufig, und ziemlich viel zu sehen bekomme ich auch von der privaten Fürsorge. So will ich denn versuchen, Ihnen ein Bild zu machen, das Ihnen zeigen soll, welche Entwicklung wir hinter uns haben, und wie es etwa anzustellen ist, auf guten Wegen vorwärts zu kommen.

Die amtliche Fürsorge in der Stadt Zürich ist seit 1. Januar 1929 in der Hauptstube beim Wohlfahrtsamt vereinigt. Außerhalb desselben sind die Schülerspeisung, die Schülerhorte, Tagesheime und die Freiluftschule auf dem Uetliberg; ferner gehörten zum Wohlfahrtsamt die beim Gesundheitsamt untergebrachte Krankenversicherung, die Krisenhilfe, das Arbeitsamt und der Wohnungsnachweis. Auch das ist amtliche Fürsorge, aber vielleicht doch nicht in so engem Sinne des Wortes, wie es die Aufgaben des Wohlfahrtsamtes sind.

Was das Wohlfahrtsamt umschließt, sei in kurzen Worten gesagt, zwar geschah dies vor Jahren schon einmal; angezeigt ist es aber doch, daß wir es nochmals in Erinnerung rufen.

Das Wohlfahrtsamt ist aus vier Dienstabteilungen gebildet; es sind:

die zentrale Abteilung,  
das Jugendamt,  
das Fürsorgeamt und  
die Vormundschaftsbehörde.

Bei der zentralen Abteilung haben wir das Zentralsekretariat, das Fürsorgezentralregister mit den befürsorgten Personen, den Erfundungsdiens mit heute 26 Informatoren und Informatorinnen für alle Dienstabteilungen des Wohlfahrtsamtes, sowie das Krankenversicherungsamt und das Schulamt, die Stelle für Beschaffung von Arbeit für beim Wohlfahrtsamt anhängige

arbeitslose Personen, den ärztlichen Dienst, die Altersbeihilfe für über 65jährige Niedergelassene mit bestimmter Niederlassungsdauer, die Auslandschweizerfürsorge für zurückgekehrte, zufolge des Krieges oder von Revolution verarmte Schweizer und die Volksküche für die Schülerspeisung und für die Abgabe von Mittagessen an minderbemittelte Personen.

Das Jugendamt hat vier Abteilungen; dem Jugendamt I liegt ob: Die allgemeine Fürsorge für die Jugend von der Geburt bis zum Schlusse der Schulpflicht. Dazu hat das Jugendamt I unter sich eine ganze Anzahl von Heimen für die Jugend, die städtischen Jugendheime in der Stadt, die Waldschule, die Erholungsheime Urnäsch, Gais, Schönenberg, Rivapiana, Laret, St. Peter und das Heim für schwererziehbare Spezialfläzler auf dem hintern Schwäbrig.

Das Jugendamt II ist die Berufsberatung. Dazu liegt ihm ob die allgemeine Fürsorge für die Jugend vom Ende der Schulpflicht bis zum 20. Altersjahr. Ihm untersteht auch das Lehrlingsheim an der Obstgartenstraße. Ferner ist ihm ein Stipendienkredit für Nachhilfe bei Berufslehren zur Verfügung gestellt, bei dem aber neuestens die Karenzzeit auf fünf Jahre ausgedehnt worden ist, d. h. erst bei fünfjähriger Niederlassung können Stipendien abgegeben werden.

Dem Jugendamt III ist die Einzelfürsorge für die Jugend von der Geburt bis zum 20. Altersjahr übertragen. Es will verhütet werden, daß wegen einer Leistung für ein Kind das Armgut in Anspruch genommen werden muß, Voraussetzung ist aber, daß eine zweijährige Niederlassung besteht und daß nicht schon das Armgut oder Fürsorgeamt in einem Falle handelt. Die Tätigkeit des Jugendamtes III bezieht sich auf gefährdete, erholungsbedürftige und schwererziehbare Kinder, es hat auch ein Lager für die Abgabe von Kleidern an bedürftige zuständige Kinder und Jugendliche. Dem Jugendamt III ist sodann angegliedert die Fürsorgestelle für schuhbedürftige Mädchen, die auf der Straße aufgegriffen werden oder wegen ihrer asozialen Führung der Fürsorge bedürfen. Das Mädchenheim zum Tannenhof an der Winterthurerstraße ist dem Jugendamt III zugeteilt.

Das Jugendamt IV ist als Amtsvormundschaft zu bezeichnen. Die Amtsvormundschaft führt die ihr von der Vormundschaftsbehörde überwiesenen Geschäfte (Vormundschaften usw.), sie hat weiter zur Aufgabe, in jedem Fall einer unehelichen Geburt (es erfolgt immer Meldung vom Geburtenregister) für den Schutz von Kind und Mutter einzutreten. Weiter ist ihr das Pflegekindewesen übertragen, das alle in der Stadt verfochtgeldeten Kinder unter Kontrolle hält. Sodann sind der Amtsvormundschaft zugeteilt das Knabenheim Selau für vorübergehende Unterbringung schwererziehbarer Jugendlicher, das Pestalozzihaus Schönenwerd bei Aathal für schwererziehbare schulpflichtige Knaben und das Pestalozzihaus Burghof bei Dielsdorf als Beobachtungsheim für die schulentlassene schwererziehbare männliche Jugend.

Das Fürsorgeamt stellt die Armenpflege dar. Alle Bedürftigen müssen sich bei ihm verwenden. Früher war in Zürich eine bürgerliche Armenpflege und eine Freiwillige- und Einwohnerarmenpflege, heute besteht nur noch das Fürsorgeamt, das für alle, die es nötig haben, die armenpflegerischen Maßnahmen an die Hand nimmt.

Für die Kantonsbürger und die Bürger der Konföderatskantone Aargau, Baselland und -Stadt, Luzern, Bern, Solothurn, Tessin, Uri, Schwyz, Graubünden, Appenzell J.-Rh. und nun auch Schaffhausen, haben wir das Einwohnerprinzip, so daß bei Unterstützungsfällen dieser Kategorien amtliche Unterstützungs-zuständigkeit am Wohnort besteht. Bei Konföderatsbürgern ist allerdings eine zweijährige Karenzzeit vorgeschrieben, es braucht zweijährige Niederlassung ohne längere

als sechsmonatige Unterstützungsbedürftigkeit, bis der Wohnort einen Teil der notwendigen Unterstützung zu tragen hat. Für die anderen Niedergelassenen, d. h. für die Nichtkantons- und Nichtkonföderatsbürger, kennen wir keinen andern Unterstützungsanspruch am Wohnort als den, der nach dem Bundesgesetz von 1875 für Transportunfähige und dgl. besteht. Hier ist also noch das Bürgerprinzip maßgebend, so daß das Fürsorgeamt sich in jedem Falle Deckung bei der pflichtigen Heimatinstanz holen muß. Es ist dies nicht immer eine einfache Sache, sehr häufig findet man bei der Heimat das Verständnis für die hiesigen Verhältnisse nicht. Stets verzögert sich auch die Antwort. Es kommt fast in jedem Falle praktisch dazu, daß auch das Fürsorgeamt sich an der Unterstützung nicht gesetzlich Zuständiger beteiligt, was zu verantworten ist aus dem Umstand, daß jeder Niedergelassene Armensteuer zu entrichten hat. — An eigenen Heimen stehen unter dem Fürsorgeamt ein Obdachlosenheim in der Stadt, ein Mädchenasyl, ein Männerheim und vier Altersheime auf dem Land.

Die Aufgaben der Vormundschaftsbehörde sind im Zivilgesetz genau umschrieben. Sie hat in allen Fällen, in denen es sich um den Schutz einer Person oder den Schutz ihrer Umgebung handelt, einzugreifen.

Die amtliche Fürsorge ist mit dem Geschilderten eigentlich noch nicht ganz erschöpft. Man darf schon noch erwähnen die Beiträge, welche die Stadt Zürich an eine große Zahl von wohltätigen Institutionen ausrichtet. Ich zähle sie auf:

Anstalt für bildungsunfähige Kinder in Uster,  
Sozialwerke der Heilsarmee,  
Kantonale Vereinigung für sittliches Volkswohl,  
Verein Zürcher Werkstätten,  
Vereinigung „Ferien und Freizeit für Jugendliche“,  
Fürsorgestelle für Alkoholkranke,  
Soziale Frauenschule,  
Ferienhilfe und Erholungsfürsorge für Frauen,  
Luisenstift,  
Gemeinn. Verein Caritas, Kinderheim Werdgarten,  
Kinderkrippen,  
Verein für Mütter- und Säuglingsschutz,  
Verein für Mütter- und Säuglingsheim,  
Verein für Säuglings- und Kleinkinderfürsorge,  
Anstalt Pilgerbrunnen,  
Ferienkolonien,  
Ferienversorgung,  
Walderholungsstätte,  
Kinderheim des Gemeinn. Frauenvereins Oerlikon,  
Blinden- und Taubstummenanstalt,  
Suppenanstalten,  
Mädchenheim Stäfa,  
Arbeitsstelle für Gebrechliche,  
Zentralstelle für Ehe- und Sexualberatung,  
„Mütterhilfe“ für die zürch. Schwangerschaftsberatungsstelle.

Die aufgezählten Institutionen und noch andere mühlen sich ernsthaft in der Fürsorge. Auch sie bestreben sich, auf ihren Spezialgebieten zweckmäßige Hilfe zu leisten. Sie verdienen den aufrichtigen Dank der Stadt. Ihren Ursprung hatten sie in aus wohltätigem Herzen kommender Initiative, die erfreulicherweise immer lebendig ist.

Eigentlich darf man sagen, die hiesige Fürsorge, wie sie von Amtes wegen betrieben wird, erfasse alles, so daß die private Hilfe nicht mehr notwendig sein sollte. Das wollte auch mit der Schaffung des Wohlfahrtsamtes erreicht werden. Nun hat sich aber praktisch die private Hilfe nicht ausschalten lassen, wie hätte es

auch möglich sein können bei der Weichherzigkeit unserer Einwohnerschaft! — Selbst der Berufsfürsorger ist nicht immer davor gefeit, weich, vielleicht zu weich zu werden, wenn das Elend auf ihn einwirkt oder er außerhalb des Amtes angesprochen wird. Der humane Zug, der uns alle, wie es recht ist, beherrscht, fragt bei weitem nicht immer, ob letzten Endes mit einer Hilfe das wirklich Richtige getroffen sei. Das Gewissen ist beruhigt, wenn einem, der Hilfe heißt, etwas gegeben wurde. Wenn ich nun auch den Standpunkt vertrete, eigentlich gewissenhafte und verantwortungsvolle Fürsorge sei nur diejenige, die auf absoluter Kenntnis der Sachlage und planmäßigem Vorgehen beruht, d. h. diejenige Fürsorge, wie sie der Fachmann betreiben muß, wenn er zu einem guten Ziele kommen und Achtung vor sich selbst haben will, so ist mir doch klar, daß wir niemandem verbieten können, sein warmes Herz auswirken zu lassen. Es wird darum immer so sein, daß neben der amtlichen Fürsorge private Liebestätigkeit besteht, und daß deshalb der Bettel gewissermaßen zum Stadtbild gehört. Natürlich wird die private Liebestätigkeit durch strengere amtliche Fürsorge und auch durch eine allgemeine schlechte Wirtschaftslage angefacht.

Wenn wir uns fragen, ob der heutige Stand der Fürsorge in der Stadt Zürich ein befriedigender sei, so ergibt sich die Antwort: eigentlich nicht. Nicht daß man sagen könnte, es geschehe zu wenig, das Gegenteil ist der Fall. Sehr oft begegnet der Berufsfürsorger dem Streben des Befürsorgten, möglichst viel zu erhaschen; immer seltener zeigt sich die eigentlich in jedem Menschen verwurzelte Urwüchsigkeit, möglichst keine fremde Hilfe in Anspruch zu nehmen. Daraus muß man schließen, unsere Leute seien verzogen, viele haben sich derart an die fremde Hilfe gewöhnt, daß sie ihnen eine Selbstverständlichkeit ist und nicht gegen ihr Gewissen geht. Müssen wir uns bei dieser Sachlage noch wundern, daß Zürich in der ganzen Schweiz und sogar im Ausland als eine sehr wohltätige Stadt gilt? Nicht nur das, man hält auch dafür, bei der Ausmessung der Armenunterstützung gehe man zu weit, in häufigen Briefen von heimatlichen Armenpflegen und auch in den Kreisen der schweizerischen Armenpflegerkonferenz kommt dies immer wieder zum Ausdruck.

Es ist schon wahr, der Bedürftige ist in Zürich nicht schlecht gestellt. Unsere Fürsorge mag in der Tat anziehend wirken, und was vor dreißig Jahren, als ich noch bei der Freiwilligen- und Einwohnerarmenpflege war, der damalige Leiter oft sagte: „Wenn irgend jemand irgendwo in der Welt Schiffbruch gelitten hat, kommt er nach Zürich“, hat heute noch etwas für sich.

Die amtliche Fürsorge ist nun allerdings etwas enger geworden, als sie es noch war zu günstigeren Zeiten und bei weniger starker Beanspruchung. Ganz von selbst sieht man beim Knapperwerden der Mittel näher zu, es ist aber nicht etwa so, daß jemand zu kurz käme oder daß sein Fall nicht wirklich erledigt würde. Das energischere Zusehen und Zugreifen ist aber manchem Bedürftigen unangenehm, private Hilfe ist ihm lieber, und wenn er erst sieht, welche Wirkung seine Klagen über die amtliche Fürsorge beim privaten Wohltäter haben, so spricht er eben diese mehr an als ehedem. Auf diese Weise nehmen die private Beanspruchung und die private Wohltätigkeit immer mehr zu, es entstehen unbefriedigende Zustände, die veranlassen müßten, sich Rechenschaft zu geben, ob und wie Besserung erreicht werden könnte.

Fragen wir uns vorerst, macht die amtliche Fürsorge ihre Sache recht? Wenn auch bisweilen Missgriffe vorkommen, so muß doch anerkannt werden, daß sie sich eifrig müht, ganze Arbeit zu leisten. Jedes amtlichen Fürsorgers oberste Pflicht ist es, jede Aufgabe, die an ihn herantritt, an die Hand zu nehmen und so zu lösen, daß sie wirklich erledigt ist. Gewissenhaft muß er für den zu Befür-

sorgenden und für die Allgemeinheit verantwortlich handeln. Er darf sich nicht bestimmen lassen von Sentimentalität; alles was er tut, muß auf eine vernünftige, allseits befriedigende ganze Lösung hinzielen. Dilettantismus darf nicht sein, fachmännisch einwandfreie Arbeit ist allein das Richtige. In den Kreisen der amtlichen Fürsorge besteht auf der ganzen Linie der gute Wille, so zu handeln. In jedem Fall wird genaue Erfundigung eingezogen, mit Hausbesuch und Befragung gelangt man zur vollen Klarheit, und gestützt darauf setzt dann die fürsorgerische Tätigkeit ein.

Beim Armenfall muß dort, wo nicht, wie beim Kantons- und Konkordatsbürger, gesetzliche Zuständigkeit besteht, heimatliche Deckung nachgesucht werden. Bleibt diese aus oder ist sie ungenügend, und hat man es mit länger dauernder Belastung zu tun, so bleibt nichts anderes übrig, als Heimshaffung zu beantragen. Heimshaffung erfolgt auch im Konkordatsfall, wenn Liederlichkeit Unterstüzungegrund ist. Es ist nicht anzunehmen, daß eine Heimshaffung dieser Art als Unrecht angesehen werden kann. Sie wirkt reinigend für unsere Stadt, und mancher Heimgeschaffte, der in der Stadt versunken wäre, hat in den einfacheren heimatlichen Verhältnissen wieder emporkommen können.

Mit Bezug auf die Unterstützung ist zu sagen, daß sie gemessen wird am Einkommen eines kleinen Arbeiters, deren es Tausende gibt, und die von Unterstützung nichts wissen wollen. Grundsätzlich stellt sich das zürcherische Fürsorgeamt auf den Boden, daß niemand hungern und ohne Obdach sein muß; bis von zuständiger Seite die nötige Hilfe kommt, hat man keine verschlossene Hand, und sogar für diejenigen, die außerhalb der Bureauzeit irgendwo vorstellig werden, ist dadurch gesorgt, daß sie bis nachts 10½ Uhr dem dafür honorierten Verwalter der Herberge zur Heimat zur Anordnung des allfällig dringend Notwendigen zugewiesen werden können.

Die Hilfe, welche die Jugendämter verabfolgen, ist wie schon gesagt, an eine Karenzzeit von zwei Jahren gebunden. Wer noch nicht zwei Jahre hier wohnt, erhält von den Jugendämtern nichts. Für die Stipendien der Berufsberatung ist eine Karenzzeit von fünf Jahren angesetzt worden. Diese gegenüber früher strengereren Karenzbestimmungen beschloß der Stadtrat zu Anfang dieses Jahres. Er war geleitet von der Furcht, durch in bedürftigem Zustand Anziehende auch gar zu stark belastet zu werden. Es mußte in der Stadt einige Abstoppung dieses Zuzuges erfolgen, auch schon darum, um Zuschreibungen zu vermeiden. Es soll auch nicht mehr weiter vorkommen, daß heimatliche Behörden ihre in Zürich kaum angezogenen bedürftigen Bürger einfach auf die hiesigen sozialen Einrichtungen verweisen und Unterstützungen ihrerseits ablehnen können (Stadtratsbeschluß vom 2. Februar 1935). Es wird nun in allernächster Zeit noch ein Stadtratsbeschluß herauskommen, der die auch an eine zweijährige Karenzzeit gebundenen sozial-pädagogischen Einrichtungen der Schule (Schülerspeisung, Schülerhorte und -Heime, Freiluftschiule) betrifft. Dieser Beschluss wird bestimmen, daß alle Gesuche um Zulassung zu jenen Einrichtungen durch den Erfundigungsdienst des Wohlfahrtsamtes zu prüfen sind, und daß in allen Armenfällen, d. h. wo Eltern von Kindern beim Fürsorgeamt anhängig sind, letzteres um Garantieleistung von

|          |  |
|----------|--|
| Fr. 20.— | pro Kind und Monat für den Besuch eines Tagesheimes, |
| " 10.—   | für den Besuch eines Mittagshortes,                  |
| " 10.—   | für die Teilnahme an der Mittagspeisung,             |
| " 5.—    | für die Teilnahme am Frühstück, und                  |
| " 5.—    | für den Besuch eines Abendhortes                     |

angegangen wird.

Zusammenfassend ist von der amtlichen Fürsorge zu sagen, daß sie besten Willens ist, ganze, fachmännisch einwandfreie Arbeit zu leisten, daß sie aber planmäßig und konsequent handeln muß, wenn sie zu einem gesunden Ziele kommen will. Dieses konsequente Handeln wird vom Befürsorgten und von unserem Publikum nicht immer verstanden und als Härte empfunden.

Und nun noch zwei Worte von der privaten Wohltätigkeit. Diese erhebt nicht den Anspruch, ganze Arbeit zu leisten. Es wird ein Almosen gegeben; aus Gefühl und aus Bequemlichkeit unterstützt man den Vorsprecher, und um so offener ist die Hand, je stärker über die amtliche Fürsorge geschimpft wird. Selbst private Organisationen der Fürsorge unterliegen bisweilen dem Gejammer. Die Zahl derjenigen, die privaten Orts Hilfe nachsuchen, bessere Leute und Bettler, ist nun aber nachgerade in einer Weise gewachsen, daß es auch dem Wohltäter mit warmen Herzen zu viel wird. — Was aber das Übelste vom Ganzen ist, der Sache ist nicht mehr gedient. Darauf hinzuweisen, ist der eigentliche Zweck meiner Ausführungen. — Wir müssen Mittel und Wege finden, in unserer Stadt zu einer Fürsorge zu kommen, die sicher warmherzig und gerecht sein soll, die aber nicht überborden und Schaden anrichten darf. Man stößt in dieser Hinsicht auf Dinge, die merkwürdig sind. — Wurde da zum Beispiel im Falle eines Vaganten die Heimschaffung beantragt; ein Beamter der Kantonspolizei, dem offenbar jener Vagant sein Leid flagte, wurde weich und schrieb direkt an die Heimatgemeinde, man möchte doch Gutsprache leisten, damit die Heimschaffung nicht nötig sei. Erst als nochmalige Informationen die ganz böse Führung jenes Vaganten bestätigten, zog der Beamte sein Schreiben zurück und erfolgte dann die Heimschaffung. — In einem andern Falle ist von der Fürsorgerin einer hiesigen Krankenanstalt eine Fürsorgestiftung um einen größeren Betrag angegangen worden für die Errichtung eines Bridgestudios, ohne daß über die Hauptperson dieses Studios, die das Fürsorgeamt sehr gut und nicht von der besten Seite kennt, Erfundigungen eingezogen worden wären. — Was sagen Sie zum dritten Beispiel? Ein nicht mehr arbeitsfähiger Tscheche kommt aus dem Spital in ein Versorgungsheim, das zuerst Fr. 90.— pro Monat verlangt. Finanziert werden die Kosten in der Weise, daß die Altersbeihilfe von Fr. 33 1/3 pro Monat herangezogen, Fr. 25.— von der Stiftung „Für das Alter“ nachgesucht und der Rest den beiden Söhnen aufgebunden wurde. Letztere zwei, selbst unterstützt, können nun ihr Betreffnis nicht leisten. Deswegen wurde so vorgegangen, daß eine konfessionelle Organisation angesprochen und das Versorgungsheim um Reduktion des Kostgeldes auf Fr. 80.— ersucht wurde. Gewiß tate es einem Leid, den Tschechen heimatisch versorgen zu müssen; man muß sich aber fragen, ist es richtig, daß unsere Volkswirtschaft nun die ganzen Kosten für ihn trägt, und hat man die Mittel, gerechterweise in allen gleichen und ähnlichen Fällen so zu handeln. — Es wäre ein Leichtes, während längerer Zeit Beispiele zu erzählen, die zeigen, wie oft die Warmherzigkeit Überlegung und Kritik auf die Seite stellt und zum schädlichen Handeln aus dem Impuls heraus führt.

Wir wissen schon, was die Lösung des Knotens bringen würde. Einmal müßte jegliche Wohltätigkeit von privater Seite unterbleiben, dort, wo amtlicherseits für alles vorgesorgt wird. Das können wir natürlich lange sagen, es wird nicht geschehen. Dann sollte aber wenigstens der Grundsatz befolgt werden, daß ohne Befragung der amtlichen Fürsorge keine Hilfe geleistet wird. Auch das wird niemals befolgt werden, weil das notwendige absolute Vertrauen zur amtlichen Fürsorge fehlt. Dieses Vertrauen würde schließlich noch vorhanden sein, wenn der Vorsprecher nicht über ungerechte Behandlung durch die amtliche Fürsorge klagen würde. Man untersucht dann nicht, ob diese Klage wirklich begründet ist und ob sie nicht etwa

nur erfolgte, um eher zum Ziele zu kommen. Weil dem so ist, gewissermaßen so sein muß, da doch jedermann helfen möchte, wenn ihm jemand seine Not klagt, so könnte man bisweilen verzagen und daran zweifeln, daß eine Zusammenführung der privaten Liebestätigkeit mit der amtlichen Fürsorge je möglich sein werde, und doch sprechen so viele zwingende Gründe dafür, daß man einander nicht in den Arm fallen darf. — Vor allen Dingen muß die amtliche Fürsorge die absolute Rücksicht darauf verlangen, daß bei eingeleiteten Maßnahmen, z. B. der Heimschaffung, von anderer Seite ohne Fühlungnahme mit der handelnden amtlichen Instanz nicht irgend etwas vorgekehrt wird. Ebenso muß sie verlangen, daß man sich auf der ganzen Linie strikt an die wiederholt erwähnten Karenzzeiten hält, und nicht etwa versucht, mit Privatmitteln über die Karenzzeit hinwegzuholen, sondern in gerechter Weise alle, die vor Ablauf der Karenzzeit um Hilfe einkommen, an die amtliche Fürsorge weist. Wenn dann noch das Gewissen nach der Richtung geschärft wird, sich überhaupt in jedem Falle bei der amtlichen Fürsorge Auskunft einzuholen, so dürfte es doch möglich sein, unsere Fürsorge zu verbessern. — Es darf nie vergessen werden, daß in jeglicher Fürsorge eine große Verantwortung liegt. Jede Hilfe, die nicht objektiv nützt, ist ein Missgriff, eine Sünde, ein Schaden. Von dieser absoluten Wahrheit aus müssen wir alle handeln, nur dann tun wir unsere Pflicht.

---

## Bundesrätliche Entscheide in Sachen interkantonaler Streitsfälle über die Auslegung des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung.

### LX.

**Das Existenzminimum von 260 Fr. monatlich für eine vierköpfige Familie in städtischen Verhältnissen ist nicht zu hoch bemessen. Der Heimatkanton kann gegen eine Unterstützung nicht Einspruch erheben, solange sie dieses Existenzminimum nicht überschreitet (Art. 9). (Baselland c. Baselstadt i. S. R. St.-Sch. von L. (Baselland) in Basel vom 3. September 1935.)**

#### Begründung:

Es war richtig, das Kind L. N. gänzlich aus dem Konkordatsfall ausscheiden zu lassen. Da dieses Kind einem andern Heimatkanton angehört als die übrigen Familienglieder, zudem einem Kanton, der dem Konkordat nicht beigetreten ist, bildet es mit der übrigen Familie keine Unterstützungseinheit und fällt seine Unterstützung nicht unter das Konkordat. Demnach war es auch richtig, als maßgebenden Unterstützungsansatz den für die übrige Familie, d. h. für Eheleute und zwei unerzogene Kinder geltenden Ansatz anzunehmen.

Gemäß Art. 9 des Konkordates bestimmt die Behörde des Wohntaktons die Art und das Maß der Unterstützung; der Heimatkanton ist berechtigt, dagegen Einsprache zu erheben. Die Ablehnung des Anspruchs von Basel-Stadt durch die Regierung von Basel-Landschaft bedeutet Ablehnung des vom Wohntakton festgesetzten Maßes der Unterstützung durch den Heimatkanton. Es ist zu prüfen, ob diese Ablehnung gerechtfertigt war, oder ob die von Basel-Stadt festgesetzte Unterstützung angemessen, die Ablehnung also unbegründet war.

Basel-Stadt geht von dem Normal-Unterstützungsansatz von Fr. 260.— aus. Dieser Ansatz stellt das behördlich anerkannte Existenzminimum dar. Für eine vierköpfige Familie in städtischen Verhältnissen ist ein Existenzminimum von